

# Orgelpflegevertrag

(Muster Stand 2014)

Zwischen der Kath. Kirchengemeinde

- Auftraggeber -

und der Orgelbaufirma

- Auftragnehmer -

wird folgender Orgelpflegevertrag abgeschlossen:

## § 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Orgel in der Katholischen Kirche

in

sorgfältig zu warten und zu pflegen.

(2) Es handelt sich um nachfolgend beschriebene Orgel:

Erbauer:

Baujahr:

Die Orgel hat Manual(e) und Pedal, klingende Register, berechnete  
Chöre für gemischte Stimmen, Zungenregister.

Windladensystem

Spieltraktur:

Registertraktur:

Besonderheiten:

## § 2 Umfang

(1) Die Orgelpflege umfasst die Wartung und die Stimmung der Orgel.

(2) Die Wartung mit Teilstimmung ist jährlich durchzuführen. Soweit in dem betreffenden Jahr auch eine Hauptstimmung gemäß nachfolgenden Absätzen 3 und 4 durchzuführen ist, sind Wartung und Stimmarbeiten gemeinsam zu terminieren.

- (3) Eine Hauptstimmung ist alle 5 Jahre im Sommerhalbjahr während der heizungsfreien Zeit durchzuführen, soweit kein anderweitiger Auftrag nach Abs. 4 erteilt ist.
- (4) Über die nach den Absätzen 2 und 3 hinaus auszuführende Stimmungen (Haupt- oder Teilstimmung) sind nur nach besonderer schriftlicher Beauftragung durch den Auftraggeber durchzuführen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der jährlichen Wartungsarbeiten (Abs. 2) fachliche Hinweise zur Notwendigkeit außerordentlicher Stimmungen zu geben, wenn besondere Gründe vorliegen, die ein Abweichen von der Empfehlung des Orgelsachverständigen des Bistums Fulda angezeigt erscheinen lassen.

Empfehlung des Orgelsachverständigen des Bistums Fulda:

Eine Hauptstimmung sollte in möglichst großen Zeitabständen durchgeführt werden, in der Regel höchstens alle 5 Jahre. Eine Verkürzung dieses Zeitabstandes empfiehlt sich nur in Ausnahmesituationen (z. B. unter ungünstigen klimatischen Bedingungen); hingegen sollten sich bei Denkmalorgeln die Zeitintervalle in der Tendenz deutlich vergrößern. – Eine Wartung sollte einmal jährlich durchgeführt werden, verbunden mit einer Teilstimmung.

### § 3

#### Grundleistungen

- (1) Die Wartung umfasst insbesondere folgende Arbeiten:
  - a) Revision der Gebläsemaschinen und Gleichrichter; gegebenenfalls Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen und – falls erforderlich – korrigieren;
  - b) Überprüfung aller technischen Funktionen und der Pfeifenansprache;
  - c) Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln;
  - d) Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen, Befilzung;
  - e) Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbesondere der Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmutter, Abstrakten, Filze, Trakturbälgchen u. dgl.);
  - f) Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit hierzu keine sehr umfangreichen Arbeiten wie z. B. das Ausheben ganzer Register erforderlich sind;
  - g) Entfernen einzelner, die Tongebung behindernder Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände;
  - h) Überprüfung von Türen und Füllungen des Gehäuses auf Funktionsfähigkeit und festen Sitz, Beseitigung störender Vibrationen an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklavatur;
  - i) Prüfung, ob das Instrument gegen Einwirkung von Schmutz, Mörtel, Feuchtigkeit, Zugluft und anderer Mängel (z. B. Zutritt Unbefugter) genügend gesichert ist.

Die durchgeführten Wartungsarbeiten sowie die festgestellten Mängel sind in dem Wartungs- und Stimmprotokoll festzuhalten.

- (2) Eine Hauptstimmung umfasst die Kontrolle der Temperierung, den Intonationsausgleich, die Überprüfung der Stimmung sämtlicher Pfeifen und das Stimmen aller verstimmtener Pfeifen auf Grundlage der dokumentierten Tonhöhe.
- (3) Eine Teilstimmung umfasst das Nachstimmen einzelner, stark verstimmtener Labialpfeifen (wobei zunächst die Ursache der Verstimmung festzustellen ist), das Stimmen aller Zungenregister wie auch die Beseitigung kleinerer Störungen, wenn diese vor Beginn der Arbeiten dem Orgelbauer gemeldet wurden.

## **§ 4 Rahmenbedingungen**

- (1) Die zur Ausführung der Arbeiten notwendigen Materialien und Werkzeuge stellt der Auftragnehmer ohne besondere Vergütung.
- (2) Der Auftraggeber stellt einen Tastenhalter und hält die Schlüssel zur Empore, Spieltisch und Orgelgehäuse bereit. Muss der Auftragnehmer den Tastenhalter stellen, kann er die in § 8, Abs. 3 genannte Vergütung gesondert berechnen.
- (3) Der Auftragnehmer stimmt Wartungs- und Stimmtermine rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vorher mit dem Auftraggeber ab. Während der Stimmung ist keine Reinigung des Kirchenraumes möglich.
- (4) Von den Orgelnutzern im Laufe der Zeit beobachtete Störungen und Mängel sollen schriftlich festgehalten und dem Auftragnehmer bei Beginn der Arbeiten mitgeteilt werden.
- (5) Der Auftragnehmer hat auf jederzeit mögliche Anforderung des Auftraggebers einen Nachweis über das Bestehen einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.

Anmerkung: Falls Stimmungen während der Heizperiode unbedingt notwendig sein sollten, soll die Raumtemperatur möglichst gleichmäßig sein und der Temperatur während der Gottesdienstzeiten entsprechen.

## **§ 5 Zusätzliche Leistungen**

Stellt sich bei der Wartung oder Stimmung heraus, dass weitere über die in § 3 bezeichneten Leistungen hinausgehende Arbeiten notwendig werden, die voraussichtlich Mehrkosten von über 25 % der beauftragten Vergütung (§ 8) verursachen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber mit Vorlage eines Kostenvoranschlags unterrichten. Die Ausführung dieser zusätzlichen Arbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen, der sich intern ggf. mit dem Orgelsachverständigen abstimmt. Zusätzliche Leistungen mit Mehrkosten von unter 25 % der beauftragten Vergütung können vor Ort nach Unterrichtung und Zustimmung eines Beauftragten des Auftraggebers direkt mit erledigt und berechnet werden.

## **§ 6 Orgeln mit Denkmalwert**

Bei Orgeln mit Denkmalwert darf ohne Zustimmung des zuständigen Orgelsachverständigen des (Erz-) Bistums keine Änderung an Traktur, Windladen, Winddruck und Pfeifenwerk oder sonstigen Bestandteilen vorgenommen werden. Nach jeder Hauptstimmung einer solchen Orgel hat der Auftragnehmer ggf. einen kurzen Bericht über wesentliche Instandsetzungsanforderungen anzufertigen und dem Auftraggeber weiterzugeben. Mit der Wartung und Stimmung von Orgeln mit Denkmalwert darf der Auftragnehmer nur Mitarbeiter betrauen, die über die notwendige Erfahrung mit solchen Orgeln verfügen.

## **§ 7 Protokollübergabe**

Unverzüglich nach Beendigung der Arbeiten übergibt der Auftragnehmer das nach Formblatt in **Anlage 1** zu diesem Vertrag angefertigte Wartungs- und Stimmprotokoll an den Auftraggeber und bestätigt hiermit die korrekte Durchführung der Arbeiten. Erfolgt innerhalb von 10 Tagen kein Einspruch von Seiten des Auftraggebers, so gelten die Arbeiten als abgenommen. Diese Regelung gilt nicht für die unter § 5 Satz 1 und 2 genannten Arbeiten. Die Abnahme solcher wesentlichen Zusatzarbeiten erfolgt in Abstimmung mit den zuständigen Orgelsachverständigen des Bistums Fulda.

## **§ 8 Vergütung**

Es wird folgende Vergütung vereinbart:

1. Für die jährliche **Wartung mit Teilstimmung nach § 2 Abs. 2:**  
Gesamtpreis pro Jahr; Summe inkl. MwSt.: €
  
2. Für eine **Wartung mit Hauptstimmung gemäß § 2 Abs. 2 und 3:**  
Gesamtpreis pro Fall; Summe inkl. MwSt.: €
  
3. Für einen eventuellen Tastenhalter: €

Alle Preise sind einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer ausgewiesen.

## **§ 9 Zahlung**

- (1) Nach erfolgter Abnahme gemäß § 7 ist die vereinbarte Vergütung zur Zahlung fällig.
- (2) Fahrtkosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sind in den o. g. Vergütungen enthalten.
- (3) Den vereinbarten Vergütungen liegt der bei Abschluss des Vertrages gültige und für den Auftragnehmer verbindliche Lohn tariff zugrunde. Sind die tariflichen Löhne – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bzw. auf den Zeitpunkt der letzten vereinbarten Vergütungsanpassung – um mehr als 5 % gestiegen oder gefallen, kann jeder Vertragspartner eine entsprechende Änderung verlangen. Kommt innerhalb von 3 Monaten keine Einigung zustande, kann jeder Vertragspartner mit sofortiger Wirkung den Vertrag kündigen.

## **§ 10 Vertragsbeginn**

- (1) Der Vertrag tritt am \_\_\_\_\_ in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des zweiten Kalenderjahres nach Vertragsbeginn gekündigt werden. Er verlängert sich anschließend, wenn er nicht gekündigt wird, jeweils um ein Jahr und ist dann jeweils mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündbar.

- (2) Änderungen des Vertrags einschließlich der Änderung dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform.

**§ 11  
Schlichtungsvereinbarung**

Unstimmigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Vertrages werden vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges zunächst dem Bischöflichen Generalvikariat zur Stellungnahme und Schlichtung vorgelegt.

**§ 12  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz des Auftraggebers.

**§ 13  
Rechtswirksamkeit**

Der Vertrag bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der fachtechnischen und kirchenaufsichtsrechtlichen Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates.

**§ 14  
Sonstige Vereinbarungen**

Eventuelle sonstige Vereinbarungen:

(Ort, Datum)

**Für den Auftraggeber:**

Kath. Kirchengemeinde

(Siegel)

.....  
(Verwaltungsratsvorsitzender)

.....  
(Verwaltungsratsmitglied)

(Ort, Datum)

**Für den Auftragnehmer:**

Orgelbaufirma

.....  
(Inhaber)

Der vorstehende Orgelpflegevertrag wird hiermit kirchenaufsichtsrechtlich genehmigt:

Fulda,

(Siegel)

.....  
(Generalvikar)

<b>Wartungs- und Stimmerbericht</b>		Datum:				
Ort/Kirche		Pflegevertrag vom:				
Datum der letzten Wartung/Stimmung:		Ton-/Register-Tartkur	Anzahl Register	Anzahl gem. Stimmen		
<b>Pos.</b>	<b>Wartung:</b>	in Ordnung	nicht in Ordnung	behaben	Angebot	Std.
1 a)	Durchsicht der gesamten Orgel, Revision der Gebläsemaschinen u. Gleichrichter; ggf. Schmieröl nachfüllen, Winddruck prüfen u. falls erforderlich korrigieren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
b)	Sicht- und Funktionskontrolle aller technischen und elektrischen Einrichtungen und der Pfeifenansprache	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
c)	Nachregulierung der Spiel- und Registertraktur sowie der Koppeln	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
d)	Beseitigung kleinerer Störungen und Schäden an Pfeifen, Windladen, Bälgen, Windleitungen, Befilzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
e)	Reparatur bzw. Auswechseln einzelner dem Verschleiß unterliegender Teile, insbs. der Traktur und Spieleinrichtung (Federn, Drähte, Stellmutter, Abstraken, Filze, Trakturbälgen u. dgl.)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
f)	Beseitigung von Heulern und Versagern, soweit dazu keine aufwendigen Arbeiten (z.B. Ausheben von ganzen Registern) erforderlich sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
g)	Entfernen einzelner die Tongebung behindernden Fremdkörper aus den Pfeifen und sonstiger in das Innere der Orgel gelangter Gegenstände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
h)	Überprüfung störender Vibrationen an der Orgel, Entfernen von Schmutz unter der Pedalklavatur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
i)	Zustandsprüfung hinsichtlich Einwirkung von Schmutz, Feuchtigkeit, Zugluft, Schimmelbefall oder anderer organischer Elemente (z. B. holzerstörend) auf das Instrument	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Stimmung:</b>						
2	<b>Hauptstimmung</b> : Kontrolle der Temperierung, Intonationsausgleich, Prüfung der Stimmung aller Pfeifen, Stimmen von verstimmt Pfeifen auf Basis der aktuellen Tonhöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3	<b>Teilstimmung</b> : Nachstimmen einzelner stark verstimmt Labialpfeifen, Stimmen aller Zungenregister, Beseitigung kl. Störungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4	<b>Stimmung der Zungenregister allein in</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<b>Sonstiges:</b>						
5	<b>Durchgeführte Reparaturen :</b>					
	<b>Material:</b>					
6	<b>Erforderliche Maßnahmen, die über den Orgelpflegevertrag hinausgehen :</b>					
	<input type="checkbox"/> Angebot liegt bei	<input type="checkbox"/> Angebot folgt				
<b>Arbeiten ( Pos. 1 - 5 ) ordnungsgemäß ausgeführt :</b>						
Unterschrift (Auftragnehmer)			Unterschrift (Auftraggeber)			